

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 12. Mai 1962	Nr. 29
------	--------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
26. 4. 62	Beschluß zur Verbesserung der Planung und Abrechnung der Arbeitskräfte in der Industrie und Bauindustrie. — Beschäftigtengruppenkataloge —	271
12.4.62	Verordnung über die Oberste Bergbehörde.....	275
2.5.62	Anordnung über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider.....	276
12.4.62	Verordnung über die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“.....	278

Beschluß
zur Verbesserung der Planung und Abrechnung der
Arbeitskräfte in der Industrie und Bauindustrie.
— Beschäftigtengruppenkataloge —

Vom 26. April 1962

Die zur Zeit bestehende Gruppierung der Beschäftigten entspricht nicht mehr den durch die technische und ökonomische Entwicklung entstandenen Bedingungen in den Betrieben der Industrie und Bauindustrie. Deshalb ist für die Planung der Arbeitskräfte ab dem Jahre 1964 in der volkseigenen Industrie und Bauindustrie eine Neugruppierung der Beschäftigten vorzunehmen.

§ 1

Die Neugruppierung der Beschäftigten sowie die Ausarbeitung von Beschäftigtengruppenkatalogen erfolgt entsprechend der Rahmenrichtlinie zur Ausarbeitung von Beschäftigtengruppenkatalogen in den volkseigenen Betrieben der Industrie und Bauindustrie (Anlage).

§ 2

Um eine einheitliche Zuordnung der Beschäftigten in die einzelnen Beschäftigtengruppen zu gewährleisten, sind vom Volkswirtschaftsrat für die volkseigene Industrie (einschließlich örtlich geleitete volkseigene Industrie, jedoch ohne Baustoffindustrie) und vom Ministerium für Bauwesen für die volkseigene Bauindustrie und Baustoffindustrie (einschließlich örtlich geleitete volkseigene Bauindustrie und Baustoffindustrie) Beschäftigtengruppenkataloge bis 15. Juni 1962 auszuarbeiten.

Der Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Bauwesen haben mit den Räten der Bezirke die neuen Beschäftigtengruppenkataloge während der Ausarbeitung abzustimmen.

Die Staatliche Plankommission stimmt mit den übrigen zentralen Dienststellen, denen Betriebe der Industrie und Bauindustrie unterstehen, die vom Volkswirtschaftsrat und vom Ministerium für Bauwesen ausgearbeiteten Beschäftigtengruppenkataloge ab.

§ 3

Die Beschäftigtengruppenkataloge sind für folgende Bereiche bzw. Zweige der Industrie und Bauindustrie auszuarbeiten:

Volkswirtschaftsrat:

- Energie
- Bergbau
- Metallurgie
- Chemische Industrie
- Metallverarbeitende Industrie
- Textil — Bekleidung — Leder
- Holz, Papier, Polygrafie
- Glas und Keramik
- Lebensmittelindustrie

Ministerium für Bauwesen:

- Baustoffindustrie
- Bauindustrie

Eine weitere Untergliederung kann erforderlichenfalls nach Abstimmung zwischen der Staatlichen Plankommission und dem Volkswirtschaftsrat bzw. dem Ministerium für Bauwesen vorgenommen werden.

§ 4

Die Beschäftigtengruppenkataloge für die einzelnen Industriebereiche bzw. -zweige sowie für die Baustoffindustrie und Bauindustrie sind der Staatlichen Plankommission sowie der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik bis spätestens 30. Juni 1962 vorzulegen. Die Staatliche Plankommission bestätigt die Kataloge.

§ 5

Der Volkswirtschaftsrat und das Ministerium für Bauwesen schaffen die Voraussetzungen, daß die beschäftigten Beschäftigtengruppenkataloge bis 15. Juli 1962 gedruckt und ausgeliefert werden können.

Die Räte der Bezirke und die zentralen Organe, denen Industrie- und Baubetriebe unterstehen, melden ihren Bedarf an Beschäftigtengruppenkatalogen für die ihnen unterstehenden Betriebe bis 30. Juni 1962 beim Volkswirtschaftsrat bzw. Ministerium für Bauwesen an.